

Kleingärtnerverein Mühlheim e. V. „Am Maienschein“ - Gegründet 1919

Vorsitzender Thomas Tregler – Am Maienschein 432 - 63165 Mühlheim am Main, 0176 977 913 83



Mühlheim am Main, 17. Oktober 2024

EINLADUNG zur außerordentlichen MITGLIEDERVERSAMMLUNG des Kleingärtnervereins Mühlheim e. V. „AM MAIENSCHEN“

Am 22. November 2024 um 18.00 Uhr in der Willy-Brandt-Halle in Mühlheim
(Dietesheimer Str. 90) - eingeladen sind alle Mitglieder des Vereins -

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung, Mitteilungen und Anwesenheitsfeststellung:** Begründung des Erfornernisses einer außerordentl. Mitgliederversammlung. Aufgrund vieler Problemgärten und der offensichtlich unterschiedlichen Auslegung der Mindestanforderungen an die Kleingarteneigenschaft durch eine Vielzahl von Pächtern sieht sich der aktuelle Vorstand zunehmend in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt und kann deshalb andere notwendige Vorhaben nicht angehen.
- 2. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2024**
 - ➔ Das Protokoll liegt zur Einsicht im Vereinsheim im Rahmen der Sprechstunde am 6. November 2024 um 17:30 Uhr aus. Es wurde im Übrigen am 14.04.24 per Email versendet.
- 3. Wahl eines Versammlungsleiters**
- 4. Mitteilungen durch den Vorstand zur Bestandsaufnahme der Zukunftsfähigkeit unseres Vereins. Erklärung zur Zielrichtung des Vereins im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aus dem BKleingG, der aktuellen Satzung sowie der Pachtverträge.**
 - Vorstellung des Entwurfs einer neuen Gartenordnung zur Befassung (Beschlussfassung ist geplant in der Jahreshauptversammlung 2025); unsere Gartenordnung wurde zuletzt mit Beschluss am 22.03.2014 geändert.
 - Erläuterung zu häufigen Missverständnissen, was den Begriff der überwiegenden kleingärtnerischen Nutzung anbetrifft / Mindestanforderungen Kleingarteneigenschaft
 - Pläne für die Anhebung der Beträge für nicht geleistete Arbeitsdienste (nicht Beschluss!)
- 5. Ausprache mit dem Mitgliedern zu Ziffer 4**
- 6. Wahl eines Wegeobmannes (Mittelweg)**
- 7. Wahl eines Beisitzers für die Tätigkeit der Arbeitsdienste (neben Wolfgang Arndt)**
- 8. Beschlussfassung über die Einfriedungsregeln auf dem Vereinsgelände (s. Anlage 1)**
- 9. Verschiedenes (Anträge): ... Sofern es welche gibt, werden sie bis zum 10.11. bekannt gegeben.**

Anträge: Anträge sind bis zum 31. Oktober 2024 schriftlich oder in Textform (Email) beim Vorstand einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1:

Der Antrag eines Mitglieds vom 19.02.24 zur Mitgliederversammlung vom 15.03.24 auf Klärung der Pächter-Zuständigkeit für die Grenzzäune zwischen den Parzellen konnte während der Versammlung nicht geklärt werden. Aus der Mitgliederversammlung heraus wurde auch der Willen bekundet, dass hier Handlungs- oder Regelungsbedarf gesehen wird. Es wurde beschlossen, einen Arbeitskreis einzurichten, der einen oder mehrere Lösungsvorschläge für eine Folgeversammlung ausarbeiten sollte. Es gab trotz nochmaliger Bitte und einem Aushang jedoch nur 2 Freiwillige Pächterinnen und mit zwei Menschen kann man bekanntlich nur eine Linie und keinen Kreis bilden. Daher hat der Vorstand nun drei Vorschläge zur Beschlussfassung vorbereitet. Der für den 22.11.24 geplante Beschluss soll in die neue Gartenordnung einfließen.

Vorschlag 1: die sog. **Rechtseinfriedung**

Liegen zwei Grundstücke unmittelbar nebeneinander an derselben Strasse oder demselben Weg, so hat der Eigentümer des Grundstücks, das **von der Straße oder dem Weg gesehen links liegt**, zum rechten Nachbargrundstück hin einzufrieden. Man spricht auch vom Grundsatz der Rechtseinfriedung.

Vorteil: Diese Vorgehensweise ist bis ins Kleinste geklärt und regelt nach Vorbild einiger Bundesländer.

Vorschlag 2: die **Einfriedung nach Himmelsrichtung**

Zuständig für die Errichtung, Instandhaltung und Entfernung ist jeder Pächter für den Zaun an der Südseite seiner Parzelle.

Vorteil: Einfach zu verstehen Nachteil: regelt nicht alle Einzelfälle

Vorschlag 3: **ursprüngliche Zaunsetzung** (wo stehen die Pfosten)

Zuständig ist der Pächter, zu dessen Seite hin die Pfosten stehen. Dies entspräche der ursprünglichen Zaunsetzung, da man den Zaun im Regelfall selber so errichtet, dass die Pfosten dem eigenen Grundstück zugewandt sind.

Vorteil: Einfach zu verstehen Nachteil: Regelt nicht die Fälle, wo noch kein Zaun steht

Klar muss jedoch weiterhin bleiben, dass es nach der Gartenordnung und dem BKleingG keine Einfriedungspflicht zwischen den Parzellen gibt und geben wird. Einfriedungen zwischen den Parzellen sollten immer im Einvernehmen mit den Nachbarn errichtet oder belassen werden. Es hat jedoch kein Nachbar das Recht, den Rückbau eines Bestandszauns zu verlangen oder die Errichtung eines Grenzzauns, wenn bislang keiner vorhanden war. Ausnahmen hiervon rühren nur von der Verkehrssicherungspflicht her: Dies kann der Fall sein, wenn ein Pächter einen Hund mitbringt oder einen Umstand herbeiführt (tiefes Wasser, Brunnenloch usw.), die für Nachbarkinder eine Gefahr begründen kann. Können sich zwei Nachbarn nicht über die Finanzierung und Errichtung einigen, gibt es eine Schlichtung über den Vereinsvorstand. Die o.g. Vorschläge klären also hauptsächlich die Zuständigkeit bereits vorhandener Zaunanlagen und dienen hinsichtlich der Errichtung neuer Zäune nur als Anhalt bzw. Richtlinie.

Sofern die Mitgliederversammlung doch keine Notwendigkeit einer solchen Regelung mehr sieht, kann auch ein Beschluss darüber getroffen werden. Alles ist möglich.

Zudem soll bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung für die weiteren Einfriedungsvorhaben des Vereinszauns am Hauptweg (Maienschein) und dem Waldweg hinter dem Naturfreundehaus die Zaunhöhe festgelegt werden (1,20 – 1,60m).